

# **SATZUNG DER STUDENTISCHEN SELBSTVERWALTUNG DER WOHNANLAGE PROFESSOR-ANSCHÜTZ-HAUS**

## **Vorbemerkungen**

Diese Satzung gilt für die gemeinsame Heimselfverwaltung vom Professor-Anschütz-Haus, dem Neubau Bremerstraße und dem Doktorandenhaus, auch wenn diese nicht einzeln genannt werden. Personenbezeichnungen mit maskulinen Endungen sagen nichts über das tatsächliche Geschlecht der Person aus.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die studentische Heimselfverwaltung heißt "Studentische Heimselfverwaltung des Professor-Anschütz-Hauses".
- (2) Die Heimselfverwaltung hat ihren Sitz in Kiel in der Bremerstr. 23.
- (3) Das Geschäftsjahr der Heimselfverwaltung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck der Heimselfverwaltung ist die Organisation des Zusammenlebens innerhalb des PAH, die Gestaltung und Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und die Vertretung der Belange der Bewohner gegenüber dem Studentenwerk Schleswig-Holstein.
- (2) Die Heimselfverwaltung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Heimselfverwaltung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Heimselfverwaltung dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Heimselfverwaltung ist jeder Mieter des Wohnheimes Professor-Anschütz-Haus, der dieses Mietrecht auf Grund des gültigen Mietvertrages und in Übereinstimmung mit den Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien für Wohnanlagen des Studentenwerkes Schleswig-Holstein nutzt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Mietverhältnisses.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen gemäß den von der Heimselfverwaltung erlassenen Nutzungs- und Organisationsrichtlinien zu nutzen. Die Rechte des Studentenwerkes Schleswig-Holstein als Vermieter bleiben unberührt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt die Finanzen des Professor-Anschütz-Hauses, sofern sie der Selbstverwaltung unterliegen, einzusehen.

## **§ 5 Organe der Heimselfverwaltung**

Die Organe der Heimselbstverwaltung sind der Heimrat und die Heimvollversammlung.

## **§ 6 Heimrat**

- (1) Der Heimrat besteht aus mindestens 2 und maximal 10 Mitgliedern der Heimselbstverwaltung.
- (2) Der Heimrat bleibt 1 Semester im Amt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Heimratsmitgliedes übernimmt vorläufig ein anderes Mitglied seine Aufgaben. Auf der nächsten Heimvollversammlung ist der Nachfolger des ausgeschiedenen Heimratsmitgliedes zu wählen. Es können auf Antrag und, soweit zum Zeitpunkt der Wahl genügend Bewerber zur Verfügung stehen, Ersatzmitglieder für den Heimrat gewählt werden, die bei Ausfall eines regulären Heimratsmitgliedes nachrücken und dessen Posten bis zur nächsten Wahl einnehmen.
- (4) Mindestens 50 % der gesamten Mitgliederzahl UND gleichzeitig 2/3 der anwesenden Mitglieder des Heimrates können Aufgaben innerhalb des Heimrates neu verteilen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Heimrates**

- (1) Der Heimrat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten der Heimselbstverwaltung zu beraten und zu beschließen, sofern sie nicht durch den §8 dieser Satzung der Heimvollversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Heimrat ist zuständig für:
  - i. die Vertretung der Interessen der Heimselbstverwaltung gegenüber dem Studentenwerk Schleswig-Holstein, insbesondere durch die Vertretung in Kuratorium, Allgemeinem Aufnahmeausschuss und anderen Gremien des Studentenwerkes Schleswig-Holstein.
  - ii. die Vorbereitung und Einberufung der Heimvollversammlung und die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Heimvollversammlung.
  - iii. die Verwaltung des Semesterbeitrages des Studentenwerkes Schleswig-Holstein und etwaiger eigener Einnahmen in Absprache mit dem Kassenwart.
  - iv. den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Kreditinstituten (Aus- und Einzahlungen etc.), die durch den zeichnungspflichtigen Kassenwart und ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Heimrates durchgeführt werden. Die Zeichnungsberechtigung erfordert die Zustimmung des Studentenwerkes Schleswig-Holstein.
  - v. den Abschluss von Rechtsgeschäften für das PAH, die aus dem Semesterbeitrag des Studentenwerkes und etwaigen eigenen Einnahmen finanziert werden.
  - vi. den Beschluss über Ausgaben aus dem Semesterbeitrag des Studentenwerkes und etwaigen eigenen Einnahmen in einer Höhe von weniger als 300 Euro.
  - vii. die Buchführung, die durch einen Kassenwart durchgeführt wird. Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt jedes Semester durch zwei gewählte Kassenprüfer.
  - viii. die Verwaltung von Gemeinschaftsräumen gemäß den Nutzungsrichtlinien für Gemeinschaftsräume in den Wohnanlagen des Studentenwerkes Schleswig-Holstein.
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Heimrat eine Beschlussfassung der Heimvollversammlung herbeiführen.
- (4) Der Heimrat ist beschlussfähig sofern nicht antragsgemäß seine Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Der Heimrat ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nicht anwesend ist.
- (5) Der Heimrat beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Heimratsvorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

(6) Der Heimrat tagt aufgrund der zeitigen Ladung des ersten Heimratsvorsitzenden oder auf Antrag eines Heimratsmitgliedes nach Bedarf.

(7) Von den Heimratssitzungen sind Protokolle zu erstellen, die für die Akten und zur Einsichtnahme seitens des Studentenwerkes Schleswig-Holstein zumindest 5 Jahre aufbewahrt werden.

## **§ 8 Heimvollversammlung**

(1) Die Heimselbstverwaltung ist alleinig zuständig für:

- i. die Wahl des Heimrates
- ii. Beschlussfassung über vom Kuratorium zustimmungsbedürftigen Satzungsänderungen, sowie die Auflösung der Heimselbstverwaltung.
- iii. Beschlussfassung über den Auftrag an den Heimrat, Rechtsgeschäfte aus dem Vermögen des Heimrates, das sich aus dem Semesterbeitrag des Studentenwerkes Schleswig-Holstein zusammensetzt, zu tätigen, deren Volumen 300 Euro überschreitet.
- iv. die Wahl zweier unabhängiger Kassenprüfer.

(2) Auf Antrag ist durch den Kassenwart gegenüber der Heimvollversammlung die finanzielle Situation der Selbstverwaltung zu schildern.

(3) Die ordentliche Heimvollversammlung findet einmal im Semester ca. 2 Wochen nach dem Beginn der Vorlesungen an der Christian-Albrechts-Universität statt.

(4) Auf Antrag von 15 % der Mitglieder der Heimselbstverwaltung oder einem Mitglied des Heimrates sind außerordentliche Heimvollversammlungen zum beantragten Termin oder zum 14. Tage nach Antragstellung einzuberufen.

(5) Der Termin zur Heimvollversammlung inkl. Tagesordnung ist am üblichen Ort mindestens 7 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(6) Zu Beginn der Heimvollversammlung wird die Tagesordnung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung benötigen nach diesem Zeitpunkt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Von jeder Heimvollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Zusätzlich ist das Protokoll am üblichen Orte mindestens 7 Tage auszuhängen und von der Heimselbstverwaltung zu genehmigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn binnen der Aushangfrist kein Widerspruch dem Heimrat zugeht.

## **§ 9 Beschlussfassung der Heimvollversammlung**

(1) Die Heimvollversammlung wird vom ersten Heimratsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Kassenwart, einem anderen Heimratsmitglied oder von einem von der Heimvollversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter, insbesondere bei Wahlen, geleitet.

(2) Die Heimvollversammlung ist beschlussfähig, sofern nicht antragsgemäß die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Beschlussunfähig ist die Heimvollversammlung, wenn weniger als 5 % der Mitglieder der Heimselbstverwaltung anwesend sind. Sollte die Heimvollversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann direkt im Anschluss, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, eine zweite Heimvollversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Heimselbstverwaltung beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung und unmittelbar vor Eröffnung der zweiten Heimvollversammlung hinzuweisen.

(3) Die Heimvollversammlung stimmt per Handzeichen ab, sofern nicht auf Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

- (4) In der Heimvollversammlung hat jedes Mitglied der Heimselbstverwaltung eine Stimme.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Heimselbstverwaltung erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Heimselbstverwaltung.
- (6) Bei der Wahl zum Heimrat entspricht die Zahl der maximal abzugebenden Stimmen pro Stimmberechtigtem der Zahl der zu wählenden Heimratsmitglieder.
- (7) Derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (8) Vor der Wahl ist die Anzahl der fakultativen und obligatorischen Ressorts in Übereinstimmung mit der Heimvollversammlung festzulegen, sowie die Liste der Kandidaten aufzustellen.
- (9) Der Heimrat wird in der jeweils ersten Heimvollversammlung in jedem Semester neu gewählt.

### **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer gehören nicht dem Heimrat an.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchhaltung des Kassenwartes zum Ende des Semesters. Die Abrechnung wird samt den Belegen nach der nächsten ordentlichen Heimvollversammlung dem Kuratorium Studentisches Wohnen vorgelegt oder, sofern kein Kuratorium besteht, dem Zuständigen des Studentenwerks Schleswig-Holstein zugeleitet.
- (3) Der Wahlmodus für die Kassenprüfer entspricht dem Modus der Wahl zum Heimrat.

### **§ 11 Auflösung der Heimselbstverwaltung**

- (1) Die Auflösung der Heimselbstverwaltung kann nur auf Antrag mit der in § 9 Abs. 5 festgelegten Mehrheit beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Falls die Heimvollversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Heimratsvorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Studentenwerk Schleswig-Holstein, dass es unmittelbar und ausschließlich für studentische, gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Heimselbstverwaltung aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Heimvollversammlung am 10. November 1992 beschlossen. Sie wurde von der Heimvollversammlung am 8. Juli 2003 geändert und durch die Kuratoriumssitzung am 26. November 2003 bestätigt. Im WS 09/10 wurde diese Satzung erneut geändert. Die Heimvollversammlung beschließt die Änderungen am 26. Oktober 2009.
- (2) Sie tritt mit Zustimmung des Kuratoriums am 10. November 2009 in Kraft.

Kiel, den 7. Oktober 2009